

Hochschulen und Informationsfreiheit

Johannes Nehlsen

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen
Rechenzentrum Universität Würzburg

Datenschutzbeauftragter für die Virtuelle Hochschule Bayern

Agenda

- Informationsfreiheitsatzung
- Art. 39 BayDSG
- Der allgemeine Auskunftsansprüche
- Weitere Auskunfts- und Informationsansprüche

Informationsfreiheitssatzung

- Hochschulen sind eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts und unabhängig
- Satzungen können nur für den eigenen Wirkungskreis Geltung entfalten
- Informationsfreiheitssatzungen benötigen Ausnahmetatbestände, wenn es um Rechte Dritter geht ([VGH München, Beschluss v. 27.02.2017 – 4 N 16.461](#))

→ Für Hochschulen

- Körperschaftsangelegenheiten (regelbar)
- staatliche Angelegenheiten (nicht regelbar)
- Ausnahmen zum Schutz der Rechte von Dritten
- Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit einer Informationsfreiheitssatzung

Art. 39 BayDSG

- Art. 39 Abs. 1 BayDSG gewährt Recht auf Auskunft.
- Voraussetzung ist ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse.
- Ausnahme der Hochschulen durch Art. 39 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BayDSG
„Öffentliche Stellen im Sinn des Abs. 1 sind nicht Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie sonstige öffentliche Stellen im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen.“

Allgemeiner Auskunftsanspruch

- Geregelt in § 9 AGO
- Anwendung nur Staatsbehörden, § 1 AGO
- Empfehlung für andere Behörden (auch Hochschulen), § 36 AGO

Darüber hinaus aus dem Rechtsstaatsprinzip ein Anspruch des Einzelnen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Auskunftsbegehren

- BayVGH, Urt. vom 17. 2. 1998, BayVBl 1998, 693 m. w. N.
- M.E. auch nicht verdrängt durch Art. 39 BayDSG

Weitere Auskunftsansprüche

Für die Rundfunk und Presse

- § 9a RStV für Rundfunkveranstalter
- § 55 Abs. 2 Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten

Und u.a. Tätigkeiten mit „Bezug“

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (VIG)
- Produktsicherheitsgesetzes (VIG)
- Umweltinformationen (UIG und BayUIG)

In der Praxis

- Anfrage zu Tierversuchen
 - [Umgang mit Tieren](#)
Lex specialis? Tierschutzgesetz, TierSchVersV (RICHTLINIE 2010/63/EU)
- Fragen rund um Prüfungen
 - [Statistiken zu Prüfungsanfechtungen](#)
 - [Protokolle von Prüfungsausschüssen](#)
 - [ECTS-Einstufungstabellen für Physikstudiengänge](#)
- Verträge
 - [Intercard](#)
 - [Citavi](#)
 - Rechtsfrage dazu: Offenes Vergabeverfahren oder „vertrauliche“ Rahmenvereinbarung?
- Fragen zu WLAN
 - [Vorgaben an Hochschulen zur Netzwerkkonfiguration](#)

Empfehlungen

Vorfeld: Aktuelle Kontaktinformationen

- ➔ Frag den Staat; [Behörden-Guide](#)
- ➔ Bayern Portal; Anpassung über das [Redaktionssystem](#) für Verwaltungsinformationen in Bayern

Nach Eingang einer Anfrage:

Prüfen, ob die Anfrage bereits an andere Behörden gestellt worden ist.

- ➔ Ggf. Abstimmung einer einheitlichen Antwort

Antworten sollten gemäß den Vorgaben des § 22 AGO erfolgen und sich auf das Wesentliche beschränken.

Kontakt

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

Johannes.Nehlsen@uni-wuerzburg.de

Lizenzhinweise:

Johannes Nehlsen – Hochschulen und Informationsfreiheitsrechte

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0
International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).